

Zeitschrift: Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich
Herausgeber: Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich
Band: - (1928)

Artikel: Die Sekundarschule als Unterbau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-819459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sekundarschule als Unterbau.

Vorbemerkung: Nachdem die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Mittelschulen und der Sekundarschule zu verschiedenen, von der Erziehungsdirektion gebilligten Abkommen geführt haben, erachtet es der Vorstand der Konferenz als gegeben, die Entwicklung der Frage in gedrängter Kürze im Jahrbuch zu schildern.

I. Bis zur neuen Maturitätsordnung 1925.

1. Die Stellung der zürcherischen Sekundarschule im gesamten Schulorganismus und ihr zweckentsprechender Ausbau sind seit Jahren Gegenstand des Studiums der Behörden und der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz. Nachdem durch eine in den Jahren 1916/17 durchgeführte Enquête festgestellt worden war, daß unsere Schulstufe in weiten Kreisen des Volkes Anerkennung findet, stand die Frage „Ausbau der Sekundarschule“ in der Jahresversammlung vom 27. April 1918 zur Besprechung. Dabei mußten die beiden Referenten naturgemäß auch das Problem des Anschlusses an die Mittelschulen berühren. Während Dr. Stettbacher für den Lehrer die Trennung nach Fächergruppen, für den Schüler die Trennung in Fähigkeitsklassen befürwortete, trat Sekundarlehrer Pfister für die allgemeine Volksschule mit Abschaffung der 7. und 8. Klasse, des Untergymnasiums und der Privatschulen, unter Einführung der Fähigkeitsklassen, ein.

Inzwischen hatte das eidgenössische Departement des Innern die Neugestaltung der Maturitätsvorschriften an die Hand genommen und sich durch Rektor Dr. Barth-Basel ein bezügliches Gutachten ausarbeiten lassen.*) Rektor Barth setzte sich mit Nachdruck für die ungebrochene 6-klassige Mittelschule ein und trat der Einheitsschule, die in den Kreisen der zürcherischen Lehrerschaft viele Freunde besitzt, energisch entgegen: „Gegen diese auf acht Klassen ausgedehnte Einheitschule bestehen aber schwere Bedenken für jeden, der an der Mittelschule schon praktisch gearbeitet hat. Die Forderung der Einheitsschule entstammt durchweg den Kreisen der Sekundarlehrer, sie ist eine typische Standesforderung.“ Gegen diese

*) Dr. Barth. Die Reform der höhern Schulen in der Schweiz.

Auffassung, wonach den Vorschlägen der Sekundarlehrer nicht in erster Linie sachliche Beweggründe entsprechen, nahm der Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz in Eingaben an das eidgenössische Departement des Innern und die zürcherische Erziehungsdirektion entschiedene Stellung, indem er darauf hinwies, daß organisatorische Änderungen und stoffliche Anpassung an die Mittelschulen auch unsererseits als Bedingung für die Erhaltung der Sekundarschule als Unterbau angesehen werden. Gleichzeitig setzte er sich bereits für ein neusprachliches Gymnasium, Typus C, ein, das an die Sekundarschule anzuschließen hätte. Er nahm damit einen Entwurf von Prof. Dr. Schneider wieder auf, der in der von der Erziehungsdirektion zur Besprechung der Revision des Schulgesetzes eingesetzten 21er Kommission behandelt wurde. Diese stellte zur Anschlußfrage folgende Anträge:

Mehrheitsanträge der 21er-Kommission.

1. Die Oberstufe der Volksschule (7. und 8. Schuljahr) gliedert sich in Oberschule und Sekundarschule.
2. Die Leistungsfähigkeit der Oberschule ist zu heben durch die Loslösung der 7. und 8. Klasse von der Achtklassenschule, durch den Zusammenzug der Schüler dieser Stufe in Kreisschulen und durch die Durchführung der Ganzzahrschule.
3. Die Leistungen der Oberschule und der Sekundarschule sind im weitern dadurch zu fördern, daß durch das Gesetz die Bedingungen für die Aufnahme in die Sekundarschule festgestellt werden.
4. Die Schulen mit obligatorischem Lateinunterricht schließen direkt an die VI. Primarklasse an. Neben diesen Gymnasien sind Mittelschulen in neusprachlich-naturwissenschaftlicher und mathematischer Richtung zu schaffen, die an die II. Klasse der Sekundarschule anschließen und in 4½ Jahreskursen zur vollen Maturität führen. Ebenso würde ein sprachlich-wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium, falls ein solches geschaffen wird, an die II. Klasse der Sekundarschule anschließen.
- 4.a Die Handelsschule der Kantonsschule Zürich schließt an die II. Sekundarschulklasse an, ist aber so eingerichtet, daß auch der Übertritt aus der III. Sekundarklasse in die II. Handelsklasse ohne besondern Vorunterricht möglich ist. Die andern kommerziellen Schulen und das Technikum in Winterthur schließen an die III. Sekundarklasse an.
5. Damit die lateinlosen Schulen Gleichberechtigung mit den übrigen Mittelschulen erhalten, soll die Sekundarschule, soweit es die lokalen Verhältnisse gestatten, noch weiter nach Fähigkeiten geteilt und an den Abteilungen der Befähigteren der Unterricht, welcher auch der Vorbereitung auf die Mittelschule Rechnung zu tragen hat, nach einem einheitlichen Lehrplan, mit stärkerer Betonung der formalen Bildung,

- geordnet werden. Daneben ist dem Handarbeitsunterricht der Knaben vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.
6. Um den Übergang von der Primar- an die Mittelschule weniger schroff zu gestalten, ist an den untern Klassen der Mittelschulen das System der Fachgruppenlehrer durchzuführen.
 7. Damit einzelne Schüler der Sekundarschule am Schlusse des 8. oder 9. Schuljahres in eine früher beginnende Mittelschule übertreten können, sind an diesen Mittelschulen besondere Überleitungskurse zu errichten. Auf dem Lande hat eine Dezentralisation der untern Schulen dem gleichen Zwecke zu dienen.
 8. Durch entsprechende Bemessung von Stipendien hat der Staat den Aufstieg der Begabten von ökonomischen Schwierigkeiten möglichst unabhängig zu machen.

Minderheitsanträge der 21er-Kommission.

1. Die Reorganisation des gesamten Unterrichtswesens im Sinne einer gemeinsamen harmonischen Erziehung und Bildung der gesamten Jugend in der einheitlichen Volksschule ist notwendig. Die einheitliche Volksschule will die Kinder aller Volksklassen nach sozialpädagogischen Grundsätzen bis zum 14. Altersjahr gemeinsam bilden und erziehen. Für anormale Kinder sind besondere Vorkehrungen zu treffen.
2. Die einheitliche Oberstufe unserer Volksschule ist die obligatorische Sekundarschule mit Begabungsklassen. Die obligatorische Sekundarschule schließt an die VI. Klasse der Primarschule an und reiht die Schüler gemäß ihrer Begabung und Veranlagung in zwei Parallelklassen ein (A- und B-Klassen), die nach Möglichkeit von denselben Lehrkräften unterrichtet werden.
3. Durch die Schaffung der obligatorischen Sekundarschule mit Begabungsklassen werden die Oberschule und die zwei Unterklassen des Gymnasiums aufgehoben.
4. Die beiden Parallelklassen werden nach verschiedenen gearteten Lehrplänen unterrichtet. Im Lehrplan der A-Klasse haben, da diese auch auf den Mittelschulunterricht vorzubereiten hat, die formalbildenden Fächer und Unterrichtsstoffe das Übergewicht; doch soll auch er nach den Grundsätzen der Arbeitsschule ausgebaut werden. Der Lehrplan der B-Klasse wird im Sinne einer Werkklasse auf das praktische Leben eingestellt.

Gewisse Unterrichtsfächer und Unterrichtsstoffe sollen dem Lehrplan der noch zu schaffenden obligatorischen Fortbildungsschule, sowie den Mittel- und Berufsschulen zugewiesen werden.

5. Es sind alle Bestrebungen, die darauf abzielen, die Zeit des gemeinsamen Volksschulunterrichtes zu kürzen, mit Entschiedenheit zu bekämpfen. Die obligatorische Sekundarschule mit Begabungsklassen soll einzige und allgemeine Vorbereitungsschule für alle Mittelschulen werden.

6. Die schweizerische Maturitätskommission und der eidgenössische Schulrat werden dringend ersucht, die Anforderungen der Maturitätsordnung in Revision zu ziehen und den neuzeitlichen Anschauungen über Erziehung und Bildung anzupassen.

Dem gegenüber faßte unsere Jahresversammlung vom 25. September 1920 folgende, die Anschlußfrage betreffende Beschlüsse, die von Präsident Dr. Specker an der Synode in Stäfa 1921 vertreten wurden:

Prosynode vom 2. Oktober 1920.

Anträge der Sekundarlehrerkonferenz vom 25. September 1920.

1. Die Oberstufe der Volksschule (7. und 8. Schuljahr) gliedert sich in Oberschule und Sekundarschule.
2. Die Leistungsfähigkeit der Oberschule ist zu heben durch die Lösung der 7. und 8. Klasse von der Achtklassenschule, durch den Zusammenzug der Schüler dieser Stufe in Kreisschulen und durch die Durchführung der Ganzjahresschule.
3. Die Leistungen der Oberschule und der Sekundarschule sind im weitern dadurch zu fördern, daß durch das Gesetz die Bedingungen für die Aufnahme in die Sekundarschule festgestellt werden.
4. Die auf die Maturität vorbereitenden, bisher bestehenden Mittelschulen des Kantons (Gymnasien und Industrieschulen in Zürich und Winterthur, das Gymnasium der Höhern Töchterschule und das Freie Gymnasium in Zürich) schließen an die 2. Sekundarklasse an; immerhin soll Schülern aus der 3. Sekundarklasse der Eintritt in die 2. Klasse dieser Mittelschulen möglich sein. Alle übrigen Mittelschulen schließen an das Lehrziel der 3. Sekundarklasse an.

Eventualantrag zu These 4: Sollte die Anschlußfrage nicht die von uns in These 4 vorgeschlagene Lösung finden und das untere Gymnasium stehen bleiben, so empfehlen wir, für alle Mittelschulen den Anschluß an die untern Schulstufen in bisheriger Weise durchzuführen, also den status quo beizubehalten.

5. Die Sekundarlehrerkonferenz postuliert die Schaffung eines Gymnasiums von neusprachlich-realistischem Typus mit fakultativem Latein im Anschlusse an die 2., bzw. 3. Sekundarklasse.
6. Damit die lateinlosen Schulen Gleichberechtigung mit den übrigen Mittelschulen erhalten, soll die Sekundarschule, soweit es die lokalen Verhältnisse gestatten, noch weiter nach Fähigkeiten geteilt werden.

Sofern Mittelschulen auf dem Lande errichtet werden, sollen sie an die 2., bzw. 3. Sekundarklasse anschließen.

7. Damit einzelne Schüler der Sekundarschule am Schlusse des 8. oder 9. Schuljahres in eine früher beginnende Mittelschule übertreten können, sind an diesen Mittelschulen besondere Überleitungskurse zu errichten.
8. Durch entsprechende Bemessung von Stipendien hat der Staat den Aufstieg von Begabten von ökonomischen Schwierigkeiten möglichst unabhängig zu machen.

Die Stellungnahme der Konferenz und ihres Vorstandes hatte durch eine interkantonale Tagung von Vertretern der Sekundar- und Bezirkslehrerschaft vom 3. Juli 1920 eine wesentliche Stärkung erfahren, indem es sich ergab, daß die Lehrerschaft der deutschschweizerischen Kantone die Bedeutung der Sekundarschule als untere Mittelschule erkennt und bereit ist, dieselbe mit aller Energie gegenüber Versuchen zu ihrer Ausschaltung zu verteidigen.

Die kant. Schulsynode in Stäfa 1921 stimmte mit großem Mehr den Anträgen der Sekundarlehrer-Konferenz vom 25. September 1920 zu, in dem Sinne, daß das untere Knabengymnasium beibehalten (Eventualantrag 4), dem Mädchengymnasium Zürich jedoch der Anschluß an die II. statt III. Sek.-Klasse zugebilligt wurde.

2. Der Entwurf der eidgenössischen Maturitätskommission wurde in der Vorstandssitzung vom 12. November 1921 einer eingehenden Besprechung unterzogen. Die Vorlage sah drei Typen von maturitätsberechtigten Mittelschulen vor:

- a) Das klassische Gymnasium,
- b) Das Realgymnasium,
- c) Das mathematische Gymnasium (Industrieschule).

Zu den gemeinsamen Fächern: Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte, Geographie treten hinzu für Typ

- a: Latein und Griechisch,
- b: Latein und dritte Landessprache oder Englisch,
- c: Darstellende Geometrie und dritte Landessprache oder Englisch.

Für Typ c dürfte die Sekundarschule (zwei Klassen) ohne weiteres als Unterbau betrachtet werden. Auffallen mußte, daß der „gebrochene“ Mittelschulunterricht den Kantonen Aargau, Bern und Waadt zugestanden, von der Möglichkeit einer ähnlichen Gestaltung des Mittelschulwesens im Kanton Zürich aber kein Wort gesagt wurde. Merkwürdig berührte auch die Bestimmung, „die Ersetzung des Latein als Maturitätsfach des Typus b durch eine moderne Sprache kann einer Lehranstalt bewilligt werden, wenn auf der Unterstufe Lateinunterricht erteilt und der Unterricht in der modernen Sprache so ausgebaut wird, daß er beim Schüler dieselbe Geistesucht erreicht, wie ein bis zur Maturität fortgeführter Lateinunterricht.“ Der Vorstand hielt — da Typ c dem nicht mathematisch veranlagten Schüler keine Gelegenheit zum Aufstieg bieten konnte

— in einer zweiten Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern an der Forderung „Schaffung eines neu-sprachlichen Gymnasiums mit Latein im Anschluß an die Sekundarschule“ fest.

Von der Erkenntnis geleitet, daß die Lösung der Übertrittsfrage durch eine Anpassung der beidseitigen Lehrpläne wesentlich erleichtert werden könnte, bestellte die Sekundarlehrerkonferenz eine Lehrplankommission. In den Beratungen wurde im Interesse der Landschaft und der unteren Schichten der Bevölkerung mit Nachdruck gefordert, daß die Sekundarschule als untere Mittelschule beibehalten werden müsse. Um einen organischen Zusammenhang der fraglichen Lehrpläne zu bewerkstelligen, ordnete der Vorstand eine Prüfung des Stoffprogramms nach der sprachlichen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Richtung an, aus der sich der Gedanke eines für die Sekundarschule verbindlichen *Minimalprogrammes* herauschälte, das neben der *Schaffung von a- und b-Klassen* und der *Durchführung der Fächerentrennung* in der Sekundarschule als geeignete Maßnahme zur Lösung des Übergangsproblems gelten durfte. Eine eigentliche Differenzierung des Stoffprogramms der Sekundarschule dagegen wurde nach wie vor abgelehnt, ebenso eine *neue Forderung, daß Vorbereitungsklassen für sämtliche Mittelschulen geschaffen werden sollten*.

In den Verhandlungen mit den Vertretern der Mittelschulen, die im Jahre 1923 auf breiterer Basis geführt wurden, mußte zunächst festgestellt werden, daß alle Bestrebungen, eine größere Mannigfaltigkeit in die maturitätsberechtigten Mittelschulen zu bringen, gescheitert seien. „Die starke Opposition aus Ärztekreisen und den innern Kantonen hat die Schaffung eines neuen Mittelschultypus verunmöglicht. Die neue Fassung von Art. 13 der eidg. Maturitätsordnung hat die Situation für die zürcher. Sekundarschule verschlechtert. Während der erste Entwurf sagte »die Maturitätsberechtigung kann auch bei gebrochenem Mittelschulgang zuerkannt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse als wünschbar erscheinen lassen und der Lehrplan der Unterstufe in organischem Zusammenhang mit demjenigen der Oberstufe steht«, lautet die neue Fassung »... wenn es die regionalen Verhältnisse als wünschbar erscheinen lassen und wenn die in Art. 11 genannten Fächer auf der Unterstufe mit genauer Rücksichtnahme auf die Oberstufe so gelehrt werden, daß ein **reibungsloser**

Übergang gewährleistet ist.« Diese Fächer sind: für das Literaturgymnasium Latein und Griechisch, für das Realgymnasium Latein und moderne Sprachen, für die Industrieschule Mathematik und Naturwissenschaften. Wir müssen damit rechnen, daß der Bundesrat unter dem Druck der Verhältnisse den lateinlosen Mittelschulen die Gleichberechtigung versagt.“ (Rektor Dr. Amberg). Die Mittelschulen legten neuerdings großen Wert auf die Schaffung von Vorbereitungsklassen, die zwar nicht nach einem eigenen Lehrplan zu arbeiten hätten; dagegen sollte eine genaue Fixierung dessen, was unterrichtet werden müsse, erfolgen. Seitens der Sekundarlehrerschaft wurde die Differenzierung nach Fähigkeiten ungefähr zu gleichen Teilen, dazu Fachgruppenunterricht, entsprechend der Vorbildung der Sekundarlehrer, vorgeschlagen.

II. Die Auswirkung der neuen Maturitätsordnung.

Nachdem der Bundesrat anfangs 1925 den abgeänderten Entwurf der eidgenössischen Maturitätskommission genehmigt hatte, faßte der zürcherische Erziehungsrat am 17. März 1925 den Beschluß, eine Kommission beratenden Charakters einzusetzen, die verschiedene mit der neuen Maturitätsordnung zusammenhängende Fragen zu prüfen hatte (Vertreter der Sekundarlehrerkonferenz: Präsident Dr. Specker und Sekundarlehrer Paul Hertli). Die Beratungen dieser Kommission veranlaßten den Konferenz-Präsidenten, im „Pädagogischen Beobachter“ einen neuen Weg der Verständigung zu präzisieren, dahin gehend, es seien den Mittelschulen an Stelle der geforderten Vorbereitungsklassen Anschlußklassen vorzuschlagen, d. h. Klassen mit stofflich reduziertem, formal aber mehr verlangendem Programm. Dieser Vorschlag wurde von einer Tagung des Vorstandes in Verbindung mit der Lehrplankommission und den Vertretern der Bezirkskonferenzen mit großer Mehrheit abgelehnt, dagegen hielt man an der Angleichung der Lehrpläne und der fakultativen Einführung von a- und b-Klassen fest. Die Jahresversammlung vom 5. Dezember 1925 genehmigte folgende Anträge des Vorstandes und der Lehrplankommission, nachdem sie die vom damaligen Rektor Dr. Fiedler vorgeschlagenen M.-S.-Klassen und die von Dr. Specker postulierten Anschlußklassen abgelehnt hatte:

Anträge des Vorstandes und der Lehrplankommission.

1. Die Sekundarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich hält in der Anschlußfrage an den Beschlüssen der Synode von Stäfa 1921 fest.
2. a) Damit die Sekundarschule als Unterbau maturitätsberechtigter Mittelschulen anerkannt werde, sind im Sinne des § 14 der eidg. Maturitätsordnung die Lehrpläne der Sekundar- und der Mat.-Mittelschulen derart in Zusammenhang zu bringen, daß der reibungslose Übergang der Schüler von der Unter- zur Oberstufe gewährleistet ist.
 b) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen soll Latein als fakultatives Fach auch in den Lehrplan der Sekundarschule aufgenommen werden.
 c) In den Lehrplan der Sekundarschule sollen *für alle wissenschaftlichen Fächer verbindliche Minimalstoff-Programme* aufgenommen werden.
3. Die Errichtung besonderer, auf die Mittelschulen (Maturitäts- und Nichtmaturitätsanstalten) vorbereitender Klassen an der Sekundarschule wird abgelehnt.
4. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist die Gruppierung der Schüler nach Fähigkeiten anzustreben.
5. Der Unterricht wird — wenn irgend möglich — nach dem Fachgruppensystem erteilt.
6. Damit Schüler der II. und III. Sekundarklasse in früher beginnende Maturitäts-Mittelschulen übertreten können, sind an diesen besondere Überleitungskurse zu errichten.
7. Damit die Sekundarschule ihrer Aufgabe genügen kann, sind die gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme und Promotionen zweckmäßiger und einheitlicher zu gestalten.

Diese Beschlüsse ermöglichten endlich ein provisorisches Abkommen mit der kantonalen Industrieschule:

Forderungen der kantonalen Industrieschule Zürich.

1. Deutsch.

Der Schüler soll imstande sein,

1. ein ihm unbekanntes Lesestück erzählenden oder beschreibenden Inhalts in der Schwierigkeit des Lesestoffes der II. Sekundarschulklassen mit richtigem Satztou und guter Aussprache vorzulesen und den Inhalt des Gelesenen zu erfassen und in möglichst zusammenhängender Rede wiederzugeben;
2. einen Gegenstand aus seinem Erfahrungskreise mündlich und schriftlich in geordneter Form und sprachlich richtig darzustellen;
3. die Glieder des Satzes und die Wortarten zu unterscheiden, die Flexion anzugeben, insbesondere die Zeiten und Aussageweisen der Tätigkeitswörter;
4. eine einfache Erzählung oder Beschreibung mit Verständnis, inhaltlich geordnet und ohne wesentliche Verstöße gegen Sprachrichtigkeit, Orthographie und Interpunktion wiederzugeben.

2. Französische Sprache.

Der Schüler soll imstande sein,

1. sich in einfachen Sätzen frei zu äußern oder gestellte Fragen über folgende Gebiete des täglichen Lebens zu beantworten: das Schulleben, der menschliche Körper, die Mahlzeiten, die Wohnung, die Kleidung, die Jahreszeiten und die Zeiteinteilung;
2. einen unbekannten Text in der Schwierigkeit der Lesestücke im obligatorischen Lehrmittel der Sekundarschule mit lauter, reiner Aussprache zu lesen, zu übersetzen und Fragen über den Inhalt zu beantworten;
3. einen unbekannten, ganz einfachen Text nach langsamem Diktat ohne vorangehende Übersetzung orthographisch befriedigend niederzuschreiben;
4. aus der Grammatik die wichtigsten Regeln über die Pluralbildung des Substantivs und Adjektivs, über die Femininbildung des Adjektivs, seine Steigerung und seine Übereinstimmung, die Pronomen, die Bildung der regelmäßigen Adverbien, die Bildung der Zeiten der regelmäßigen Konjugation (passé simple und imparfait du subjonctif ausgenommen) in deutscher oder französischer Sprache anzugeben und anzuwenden; er soll die Konjugation der unregelmäßigen Verben avoir, être, aller, devoir, dire, écrire, faire, lire, mettre, pouvoir, prendre, savoir, venir, voir, vouloir und die Zahlwörter kennen;
5. einfache Sätze aus den genannten Stoffgebieten zu übersetzen.

3. Mathematik: Arithmetik.

Der Schüler soll imstande sein,

1. mit ganzen und gebrochenen Zahlen die 4 Grundoperationen auszuführen;
2. gemeine Brüche in Dezimalbrüche zu verwandeln und umgekehrt (ohne periodische Dezimalbrüche);
3. Die einfachen Rechnungsaufgaben aus dem bürgerlichen Leben zu lösen: Dreisatz, Prozent- und Teilungsrechnungen;
4. gewandt im Kopfe in einfachen Fällen die 4 Spezies auszuführen und die Resultate abzuschätzen.

Geometrie.

Der Schüler soll imstande sein,

1. die Winkel an Parallelen zu unterscheiden und der Größe nach zu vergleichen;
2. die Eigenschaften des Dreiecks und seine Bestimmungsstücke anzugeben;
3. die 4 Kongruenzsätze des Dreiecks anzugeben und sie zum Beweise der fundamentalen Konstruktionen anzuwenden;
4. die Eigenschaften des Vierecks, Parallelogramms, Trapezes anzugeben;
5. die Sätze über Sehnen und Tangenten, Peripherie und Zentriwinkel im Kreise, das Schneiden und die Berührung zweier Kreise anzuwenden

und Aufgaben über Schnitt und Berührung von Geraden und Kreisen zu lösen;

6. die für die behandelten Kapitel einschlägigen Konstruktionsaufgaben sicher zu lösen;
7. eine Anzahl geometrischer Zeichnungen vorzulegen, die er selbst gefertigt hat und die mit dem erhaltenen Unterricht in Geometrie in Verbindung stehen.

4. Geschichte.

Der Schüler soll imstande sein, die wichtigsten geschichtlichen Ereignisse (Schweizergeschichte und allgemeine Geschichte) seit dem Jahre 1500 und ihre Zusammenhänge verständnisvoll zu schildern.

5. Geographie.

Der Schüler soll sich ausweisen über: die Kenntnis der wichtigsten Bodenformen, Gewässer, Siedelungen, Produkte und Staaten Mitteleuropas, der wichtigsten Züge der übrigen Länder und der fremden Erdteile, insbesondere von Afrika und Asien; das Verständnis für wichtigste kausale Zusammenhänge zwischen Geländeform, Lage, Klima, Rohmaterial einerseits und Menschen und Industrie anderseits an Hand von Beispielen Mitteleuropas.

6. Naturkunde.

Der Schüler soll über die wichtigsten, für den Biologieunterricht notwendigen Grundbegriffe in Physik, Chemie und Botanik verfügen. Er soll (im besondern durch strengen Aufbau des gesamten Unterrichts auf unmittelbarer Anschauung) im genauen Beobachten, richtigen Beschreiben, Schließen und Urteilen geübt sein.

Er soll kennen:

1. in Physik die Grundbegriffe der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, der Wärmelehre;
2. in Chemie das Wesentlichste über Luft, Verbrennung, Sauerstoff, Stickstoff, Kohlendioxyd, Kohlenstoff, Wasser, die Begriffe: Element und Verbindung (ohne Formeln und Gleichung), einige Gesteine und Mineralien;
3. in Botanik die an Hand einer Anzahl selbst untersuchter Blütenpflanzen gewonnenen morphologischen Grundbegriffe: Wurzel, Stengel, Blatt, Blüte, Frucht, Same.

Die „Forderungen“ sind von der kantonalen Konferenz im ganzen gut geheißen worden: eine engere gemischte Kommission klärte einzelne fraglich gebliebene Punkte nachträglich ab. Am 20. Dezember 1927 genehmigte der zürcherische Erziehungsrat die „Forderungen für die Aufnahme in die 1. Klasse der kantonalen Industrieschulen (Oberrealschulen) der Kantonsschulen in Zürich und Winterthur“ (s. Amtl. Schulblatt vom 1. Jan. 1928).

Gleichzeitig lädt der Erziehungsrat gemäß These 5 der Konferenzbeschlüsse (s. oben) die Sekundarschulpflegen ein, *soweit es sich um geteilte Schulen mit zwei und mehr Lehrern handelt, und die örtlichen Verhältnisse und die Eignung der Lehrer es irgendwie zulassen*, die Zuweisung des Unterrichtes an die Lehrer nach dem Fachgruppensystem anzuordnen. Mit der Sekundarlehrerkonferenz ist der Erziehungsrat der Auffassung, daß mit der vorgeschlagenen Anordnung die Anschlußfrage nach eidgenössischer Vorschrift der Maturitätsordnung eine befriedigende Lösung finden werde.

III. Minimalprogramme für die Aufnahmeprüfungen am Staatsseminar Küsnacht.

Im Frühjahr 1927 gab die Erziehungsdirektion dem Konferenzvorstand Kenntnis von der Anregung der Aufsichtskommission des Seminars Küsnacht, unterstützt von der kantonalen Oberbehörde, „es sei dem Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz von den Beobachtungen, die bei den Aufnahmeprüfungen zum Eintritt in das Lehrerseminar gemacht wurden, Kenntnis zu geben, und er sei zu veranlassen, den Aufsichtsbehörden bei der Aufstellung von Minimalforderungen für die Aufgabestellung der Aufnahmeprüfungen an die Hand zu gehen“. Fachvertreter der beiden Stufen arbeiteten in der Folge Minimalprogramme aus für die Fächer Französisch, Mathematik, Chemie und Geschichte.

Die vereinbarten Minimalprogramme umfassen:

I. Französisch.

A. Der Lehrstoff.

(Die betreffenden Übungen im „Cours“ sind als Wegleitung aufzufassen).

I. Das Substantiv.

1. Cours § 1. Le substantif masculin et féminin. Exercices 1. 2. 3. (Seite 1.)
2. Cours § 2. Singulier et pluriel du substantif. Exercices 1. a. b. (Seite 3.)

II. Der Artikel. Übersicht: Revision. (S. 11.)

III. Das Numerale.

- a) Cours § 11. Les noms de nombre. Exercices 1—4. (S. 17.)
- b) Cours § 21. Adjectifs ordinaux. Exercices 1—4. (S. 31.)

IV. Das Pronomen.

1. Selbständige Fürwörter.

- a) Le pronom possessif. § 12. Exercices 1—4. (S. 18.)
- b) Le pronom démonstratif. § 13. Exercices 1. 2. (a u. b). (S. 19.)
- c) Le pronom personnel absolu. § 15. Exercice 1. (a u. b). (S. 21.)

2. Die verbundenen Pronomen als Objekte.

V. Das Adjektiv.

- 1. L'accord. § 16. Exercice 1. a. b. (S. 22.)
- 2. Masculin et féminin de l'adjectif. § 17. Exercices A. 1. — B. 1—4. — C. 1. 2. — D. — E. — F. (S. 22.)
- 3. Singulier et pluriel de l'adjectif. § 18. Exercices 1. 3.
- 4. Degrés de comparaison. § 20. No. 4. (S. 30.)

VI. Das Verb im Indikativ.

- 1. Das unpersönliche Verb. Cours § 24. Exercices 1. 2. 4. 5. (S. 33.)
- 2. Die Konjugation. § 25. Les temps de l'indicatif.
 - a) Le présent. Exercices sur les verbes spéciaux en er, en ir, en re, (Exercices 1—3). (S. 35.)
 - b) Le futur. Cours § 25. Le futur régulier. Exercice 1. (S. 37.) — Le futur des verbes en er à plusieurs radicaux. (S. 38.) Exercice 1. — Le futur irrégulier. Exercice 1. (S. 39.)
 - c) Passé composé, imparfait, passé simple. § 26.
 - α) Le passé composé. Exercices 1. 2. 3. (S. 40.)
 - β) L'imparfait. Exercices 1. 2. (a. b.). (S. 42.)
 - γ) Le passé simple. I. Le passé simple régulier. Exercice 1. (S. 45.) II. Le passé simple des verbes irréguliers. Exercices 1. 2. 3. (S. 45.) L'imparfait et le passé simple dans un même récit. (S. 48.)
- 3. Konjugation der unregelmäßigen Verben. (S. 159.)
- 4. Le passif. § 29. Exercice 1. (S. 54.)

VII. Das Adverb. L'adverbe du verbe. Cours § 32. Exercices 1. 2. 3a. 6. (S. 59.)

VIII. Die Präposition.

- 1. La préposition **de** et l'article. Exercices 1a. 2. 3a. (S. 66.)
- 2. La préposition **à** et l'article. Exercices 1. 2. a—e. (S. 70.)
- 3. La préposition **en**. Exercices 1—5. (S. 73.)
oder Exercice d'ensemble sur l'emploi des prépositions **de**, **à** et **en**. (S. 75.)

IX. Die verbundenen Pronomen als Ergänzungen. (S. 40. 77.)

- 1. L'emploi d'un pronom conjoint comme complément. Exercice 1. (S. 78.)
- 2. en et y. (S. 79.)
- 3. Deux pronoms compléments devant le verbe. Exercices 2. 3. (S. 80.)
- 4. L'impératif avec les pronoms conjoints et la négation. Cours § 56. (S. 110.)

- X. Die Übereinstimmung des participe passé mit dem complément direct. (Siehe VI. 2. c.)
1. Cours § 41. Accord du participe passé avec le complément direct. Exercices 2. 3. (S. 81) und § 60, No. 4. 5. (S. 114); § 63, No. 4. (S. 124).
 2. Cours § 42. Le verbe réfléchi. Exercices 1. 2. 3. 4. (S. 83.)
- XI. Die Partizipien. (S. 99.)
1. Le participe présent. § 48. Exercices 1. 2. (S. 99.)
 2. Le participe passé. (Siehe VI. 2. c.)
- XII. Die Modusformen. (S. 107.)
1. L'indicatif. (Siehe vorn No. VI.)
 2. Le conditionnel modal. § 55. Exercices 1. 2. L'emploi. Exercices 1. 2. (S. 107.)
 3. L'impératif. § 56. Exercice 1. (S. 109) (b. siehe vorn IX. 4).
 4. Le subjonctif.
 - a) Formation. § 59. (S. 111.)
 - b) Emploi du subjonctif exprimant l'ordre etc. dans la phrase principale. (S. 112.)
 5. L'interrogation. La forme interrogative du verbe. § 60. (S. 113.) Exercices 2. 3. 4. 5.
- XIII. Die Nebensätze und die Anwendung des Indikativs und des Subjonctifs (wird nicht geprüft).
1. La proposition relative. § 63. Exercices 1a. 2. 4. 5. (S. 122.)
 2. La proposition relative au subjonctif. § 65. Exercices a. b. c. (S. 127.)
 3. Indicatif et subjonctif (dans la phrase complétive). Le subjonctif:
 - a) après les verbes niés ou interrogatifs etc. § 68. Exercices 1. 2. (S. 130.)
 - b) après les verbes exprimant une volonté etc. Exercices 1. a. b. c. (S. 131.)
 - c) après un verbe exprimant un sentiment. Exercice 1. (S. 133.)
 - d) Emploi de l'infinitif pour la complétive. § 69. Exercices A. B. C. (S. 134.)
 - e) Principales conjonctions qui demandent l'indicatif. § 71. (S. 140.) Exercices A. 1. 2. B. C.
 - f) Principales conjonctions qui demandent tantôt l'indicatif, tantôt le subjonctif. § 72. (S. 143.)
 - g) Conjonctions qui demandent toujours le subjonctif. § 73. (S. 144.)
 4. Konditionale Nebensätze: § 70. (S. 138.)
 - a) si et l'indicatif.
 - b) si et le conditionnel. § 70. (S. 139.) Exercices 1. 2.
 5. Concordance des temps. Indicatif. § 77. (S. 150.) No. 1. 2. a. b. Subjonctif. § 78. (S. 153.) No. 2.

B. Allgemeine Forderungen.

B. Der Schüler soll instande sein:

1. sich in einfachen Sätzen frei zu äußern oder Fragen über das Leben in der Schule und auf der Straße, über Familie, Wohnung, Kleidung, Mahlzeiten, Wetter und ähnliche Gebiete zu beantworten;
2. einen unbekannten einfachen Text in guter Aussprache zu lesen, zu übersetzen und Fragen über den Inhalt zu beantworten;
3. einen unbekannten einfachen Text nach langsamem Diktat ohne vorangehende Übersetzung orthographisch befriedigend niederzuschreiben.

II. Chemie.

1. Die Luft.
Sauerstoff (Vorkommen, Darstellung, Bedeutung im Haushalte der Natur), Oxydation.
2. Das Wasser.
Wasserstoff: Eigenschaften, Darstellung.
3. Der Kohlenstoff.
Die Kohle: Vorkommen und Verwertung.
Trockene Destillation und ihre Produkte.
Kohlendioxyd: Eigenschaften, Vorkommen, Bedeutung für die Lebensvorgänge.
Die Flamme, Reduktion.
4. Säuren. Salze. Basen.
Darstellung, Eigenschaften, Verhalten gegen organische und anorganische Körper.
5. Natrium und Kalzium.
Soda, Kochsalz, Seife, Kalk, Gips.
6. Die Schwermetalle.
Eisengewinnung, Stahlerzeugung.
Löten und Verzinnen.
Ausscheidung von Kupfer durch den elektrischen Strom.
Gewinnung von Edelmetallen, ihre Eigenschaften und Verwendung.

III. Mathematik.

A. Rechnen.

1. Sicherheit in den elementaren Operationen mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen.
2. Quadratwurzel.
3. Dreisatz.
4. Direkte und indirekte Proportionalität.
5. Prozent- und Zinsrechnung.
6. Rechnen mit nicht dezimal geteilten Einheiten.
7. Teilungs- und Mischungsrechnung.
8. Rechnungen mit geometrischer Grundlage.

B. Geometrie.

1. Kongruenz der Dreiecke.
2. Dreieck, Viereck und die regelmäßigen Vielecke.
3. Peripheriewinkel, Kreis und Tangente.
4. Konstruktionen.
5. Flächenberechnung, -verwandlung, -teilung.
6. Die Flächensätze des rechtwinkligen Dreiecks.
7. Die Proportionen der Geometrie und die Ähnlichkeit der Dreiecke.
8. Einfache stereometrische Betrachtungen, Konstruktionen und Berechnungen.

IV. Geschichte.

- a) Die Griechen.
- b) Die Römer.
- c) Die Germanen (bis und mit: Das fränkische Reich.)

Über das Jahrespensum der 3. Klasse orientiert näher das Lehrbuch von Wirz, S. 9—53. Dabei hat es die Meinung, daß auch die zugehörigen Lesestücke (S. 285—335 der neuen Ausgabe) nach Möglichkeit in den Unterricht einzubeziehen sind. Überall da, wo die 3. Klasse keinen besonderen Geschichtsunterricht erhält, ist obiges Programm in einem entsprechenden Turnus zu unterrichten. Die Kandidaten werden an der Aufnahmeprüfung in dem Lehrstoff geprüft, der entsprechend dem eingesandten Lehrstoffverzeichnis in der 3. Klasse behandelt wurde.

Vorstehende Minimalprogramme wurden von der Jahresversammlung vom 20. August 1927 ebenfalls angenommen (mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Geschichte, die erst später vom Konferenzvorstand mit einer Vertretung des Seminars vereinbart wurden). Der Vorstand unterließ es nicht, der Erziehungsdirektion gegenüber zu betonen, daß es sich bei den Besprechungen mit den Vertretern des Seminars nicht etwa um Sonderabmachungen mit einer einzelnen Mittelschule handelte, sondern um eine zeitgemäße Auslegung des geltenden Lehrplanes im Interesse unserer Schule selbst und der Bedürfnisse *aller* Anschlußschulen.

Als eine weitere Maßnahme, die geeignet sein wird, die organische Verbindung von Mittelschule und Sekundarschule zu fördern, ist die Beiziehung von Sekundarlehrern als Experten bei den Aufnahmeprüfungen der kantonalen Mittelschulen, die an die Sekundarschule anschließen, zu betrachten: Industrieschule, Lehrerseminar, und soweit tunlich, auch am Technikum (Handelschule). Diese von der Sekundarlehrerkonferenz erhobene Forderung, die eine Verallgemeinerung eines durch das kantonale Lehrerseminar im Frühjahr 1927 gemachten Versuches erstrebte, ist durch Beschluß des Erziehungsrates vom 20. Dezember 1927 erfüllt worden.

IV. Schlußbetrachtung.

Unsere gedrängte Darstellung der Anschlußfrage dürfte die Kollegen davon überzeugen, daß von den beteiligten Instanzen beider Stufen, wie von den Behörden, eine große Arbeit zu leisten war, und daß es ohne gegenseitige Entgegenkommen nicht möglich gewesen wäre, zu einer alle Teile befriedigenden Lösung zu gelangen. Wenn es gelungen ist, die von seiten der Mittelschule hartnäckig geforderten Vorbereitungsklassen abzuwehren, so konnten wir anderseits die Aufstellung von Minimalprogrammen, die Gruppierung der Schüler nach Fähigkeiten und insbesondere den Fachgruppenunterricht — die beiden letzten Punkte mit den oben erwähnten einschränkenden Bestimmungen — nicht umgehen.

Diese Einschränkungen waren vom Konferenzvorstand in seiner Eingabe an die Erziehungsdirektion vom *März 1926* aufgestellt und vom Erziehungsrat übernommen worden. Sie haben vor allem den Sinn, den Landsekundarschulen und sodann allen jenen Sekundarlehrern entgegenzukommen, die infolge ihres Studiums und einer langen Praxis nicht im Falle sind, sich mit dem Fachgruppenunterricht zu befreunden. Die allgemeine Durchführung des letztern an geteilten Sekundarschulen dürfte sich im Verlauf der nächsten 20 Jahre von selbst ergeben.

Der Vorstand der Konferenz hat auch Stellung bezogen zu dem Einwand, es liege in der neuen Ordnung, wornach die Sekundarschulpflegen bei Neuwahlen direkt nur einen Vertreter der einen oder andern Studienrichtung berücksichtigen und wornach es dem einzelnen Sekundarlehrer benommen würde, wie bis anhin in allen Fächern zu unterrichten, eine Beeinträchtigung der Lehrfreiheit und des Sekundarpatents.

Es schien ihm aber, als wären diese „Beeinträchtigungen“ die naturgemäße Folge des seit 22 Jahren gültigen Studienreglements und der sich daraus ergebenden Arbeitsteilung, deren Vorteile das recht zweifelhafte Recht, in allen Fächern unterrichten zu dürfen, aufwiegen. Unser Hauptgesichtspunkt ist: Wir sind es unsern Schülern, wie den anschließenden Mittelschulen schuldig, den Übergang von der Sekundarschule zur Mittelschule durch entsprechende Vorkehrungen möglichst reibungslos zu gestalten, soll unsere Stufe nicht Gefahr laufen, als untere Mittelschule überhaupt ausgeschaltet zu werden.

Das Aktuariat.